

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 89.

München, den 22. Dezember 1879.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 19. Dezember 1879, Maßregeln gegen die Kinderpest betr. — Bekanntmachung vom 20. Dezember 1879, Maßregeln gegen Viebseuchen betr. — Bekanntmachung vom 18. Dezember 1879, die Auflösung der Staatsguts-Verwaltung Schleißheim betr. — Berichtigung.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Kinderpest betr.

Staatsministerium des Innern.

Zin Anschlusse an die Bekanntmachung vom 22. Oktober l. Js., Maßregeln gegen die Kinderpest betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 76), wird die Durchfuhr von Schafen aus nicht verseuchten Gegenden Oesterreich-Ungarns, Rumäniens und Russlands durch Bayern unter folgenden Bedingungen gestattet:

- 1) Die Durchfuhr darf nur über die Eintrittsorte Kufflein, Salzburg, Simbach, Passau und Furth v.W. stattfinden.
- 2) An den Eintrittsorten muß durch amtlich beglaubigte Zeugnisse nachgewiesen werden, daß das Vieh am Abgangsorte gesund verladen worden ist, dann daß an dem Orte selbst und in einem Umkreise von 35 Kilometer um denselben die Kinderpest nicht herrscht.
- 3) Der Transport muß durch seuchenfreie Gegenden erfolgt sein.



- 4) Bei seinem Eintritte über die bayerische Grenze muß das Vieh von dem aufgestellten Controlthierarzte untersucht und gesund befunden worden sein.

Hat sich hierbei ergeben, daß unter dem betreffenden Viehtransporte auch nur ein einziges krankes oder verdächtiges Stück Vieh sich befindet, so ist der ganze Transport zurückzuweisen.

Die Untersuchung erfolgt auf Kosten der Einführenden.

- 5) Der Transport durch Deutschland hat in geschlossenen Eisenbahnwagen ohne Aus- und Umladung zu geschehen.

An den betreffenden Wagen ist ein in die Augen fallender Vormerk anzubringen, welcher die Bestimmung derselben **zur Durchfuhr durch das Reichsgebiet** deutlich erkennen läßt.

Im Uebrigen hat es bei den Bestimmungen der oben erwähnten Bekanntmachung vom 22. October l. J. bis auf Weiteres zu verbleiben.

München, den 19. December 1879.

v. Pfeufer.

Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen Viehseuchen betr.

Kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Für die thierärztliche Besichtigung des Viehes, welche auf Grund gesetzlicher Vorschriften an der Zollgrenze zur Durchführung der Maßregeln gegen die Verbreitung von Viehkrankheiten, insbesondere der Rinderpest stattzufinden hat, sind künftig behufs Deckung der durch die Viehbeschau erwachsenden Kosten Gebühren einzuhellen.